

1. Änderungssatzung

zur Erschließungsbeitragssatzung
der Stadt Geisa

vom 29.10.1996

Artikel 1

Der vollständige Inhalt des § 5 Absatz 3 "Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes" in Verbindung mit der Tiefenbegrenzungsregelung in der Satzung wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei erschlossenen Grundstücken
- a) die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes,
 - c) die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich,
 - d) für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - aa) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks
 - bb) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von **35 m** zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die

Fläche zwischen der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die einem gleichmäßigen Abstand von **35 m** verläuft,

- e) die über die sich nach Buchstabe b), c) oder Buchstabe d) lit. bb) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage bzw. im Fall von Buchstabe d) lit. bb) der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.

Artikel 2

Der vollständige Inhalt des § 5 Absatz 4 "Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes" in Verbindung mit dem unterschiedlichen Maß der Nutzung in der Satzung wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

- (4) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche von Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht;
- a) dieser beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- b) dieser beträgt 0,5 bei Grundstücken, die einer der baulichen und gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Dauerkleingärten, Freibäder, Friedhöfe, Sportanlagen).

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Geisa, den 22. August 2001

Günther
Bürgermeister



Ämtliche Bekanntmachung in der Geisaer Zeitung Nr. 16/2001 vom 01.09.2001